

Das Abrechnungsverfahren in Stichworten (2023/2024)

Die Ihnen vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung enthält die ermittelten Trinkwasser- und/oder Abwassergebühren (Schmutz- und/oder Regenwasser- und Kleineinleitergebühren) für das Jahr 2023. Jede Gebührenart wird in dem Ihnen vorliegenden Bescheid in einem separaten Abrechnungsblock ausgewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Trinkwassergebühren

Die Festsetzung und Erhebung der Trinkwassergebühr sowie der Grundgebühr und die Festsetzung der Vorauszahlungsbeträge erfolgen nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar. Für das Abrechnungsjahr 2023 beträgt die Trinkwassergebühr 1,66 €/m³ zzgl. 7 % MwSt..

Die monatliche, nach Zählergröße gestaffelte Grundgebühr, zzgl. 7 % MwSt. beträgt im Jahr 2023:

QN 2,5	9,00 €/mtl.	QN 10	28,00 €/mtl.	DN 50	92,00 €/mtl.	DN 100	124,00 €/mtl.
QN 6	13,50 €/mtl.	QN 15	40,50 €/mtl.	DN 80	110,00 €/mtl.		

Für das Jahr 2024 erhöht sich die Trinkwassergebühr auf 1,73 €/m³ zzgl. 7 % MwSt. und wurde bei der Festsetzung der Vorauszahlungen bereits zugrunde gelegt. Die Höhe der monatlichen Grundgebühr zzgl. 7 % MwSt. bleibt in 2024 unverändert zu 2023 bestehen.

Abwassergebühren

Die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren (Schmutzwasser-, Kleineinleiter- und Regenwassergebühren) sowie die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgen nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Entwässerungssatzung und Klärschlammssatzung in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Klärschlammssatzung der Gemeinde Lindlar.

- Schmutzwassergebühr

Für das Abrechnungsjahr 2023 beträgt die Schmutzwassergebühr 3,65 €/m³. Zusätzlich wird eine verbrauchsunabhängige und nach der Größe des Trinkwasserzählers gestaffelte monatliche Schmutzwassergrundgebühr erhoben.

Für das Jahr 2023 betragen die gestaffelten Schmutzwassergrundgebühren:

QN 2,5	6,00 €/mtl.	QN 10	19,00 €/mtl.	DN 50	62,00 €/mtl.	DN 100	83,00 €/mtl.
QN 6	9,00 €/mtl.	QN 15	26,00 €/mtl.	DN 80	73,00 €/mtl.		

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Schmutzwassergebühr 3,67 €/m³. Die Höhe der monatlichen Schmutzwassergrundgebühren bleiben in 2024 unverändert zu 2023 bestehen.

- Kleineinleitergebühr

Die im Bescheid ausgewiesenen Beträge für Kleineinleitergebühren enthalten die allgemeine Verwaltungsgebühr, die pro Grundstücksentwässerungseinrichtung erhoben wird und eine personenabhängige Gebühr, die sich zusammensetzt aus dem Umlagebetrag des Aggerverbandes und zusätzlich für Betreiber einer nicht DIN-gerechten Kleinkläranlage aus einer Kleineinleiterabgabe, die an das Land NRW abgeführt wird.

Die Kosten betragen für das Jahr 2023:

- für Kleineinleiter ohne Abwasserabgabe (vollbiologische)	54,74 €/Jahr + 21,33 €/Person/Jahr
- für Kleineinleiter mit Abwasserabgabe	54,74 €/Jahr + 78,44 €/Person/Jahr
- für Kleineinleiter (abflusslose Grube)	54,74 €/Jahr + 85,31 €/Person/Jahr

Bei einer tatsächlichen Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtung wird zum Zeitpunkt der Entsorgung diese separat abgerechnet. Die Kosten hierfür berechneten sich für das Jahr 2023 neben einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 66,10 € nach der Menge des abgesaugten Inhaltes und betragen 35,11 €/m³ zuzüglich 1,18 €/m³ Klärschlammgebühr des Klärwerkes.

Die Kosten betragen für das Jahr 2024:

- für Kleineinleiter ohne Abwasserabgabe (vollbiologische)	86,06 €/Jahr + 20,94 €/Person/Jahr
- für Kleineinleiter mit Abwasserabgabe	86,06 €/Jahr + 77,66 €/Person/Jahr
- für Kleineinleiter (abflusslose Grube)	86,06 €/Jahr + 83,74 €/Person/Jahr

Die Kosten für die tatsächliche Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtung im Jahr 2023 berechnen sich neben einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 112,31 € nach der Menge des abgesaugten Inhaltes und betragen 35,11 €/m³ zuzüglich 1,18 €/m³ Klärschlammgebühr des Klärwerkes.

Wichtiger Hinweis für die Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 eine Änderung des § 6 der Klärschlammssatzung (Durchführung der Entsorgung) beschlossen. Zukünftig werden vollbiologische Kleinkläranlagen, die trotz eines Nachweises des Wartungsunternehmers nicht entleert werden müssen, spätestens drei Jahre nach dem letzten Entleerungstermin geleert. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen wird den infrage kommenden Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern hierzu einen Entsorgungstermin vorschlagen. Von dieser Regelung sind diejenigen Grundstücke nicht betroffen, wo nachweislich keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Alle anderen Kleinkläranlagen, sog. nicht DIN-gerechte Anlagen, müssen nach wie vor mindestens

einmal jährlich entleert werden. Bei abflusslosen Gruben hat die Fäkalabfuhr nach Erfordernis bzw. Füllstand der Grube zu erfolgen.

Die Gemeinde Lindlar hat die Firma Hoffmann Entsorgungs- und Reinigungs-GmbH, Hammermühle 29, 51491 Overath, Tel.: 02206/6000-0 mit der Abfuhr des Fäkalschlammes beauftragt.

- Regenwassergebühr

Die Erhebung der Regenwassergebühr (Kanalbenutzungsgebühr €/m² und Jahr) erfolgt für die direkte und/oder indirekte Einleitung von Regenwasser von befestigten und/oder bebauten und abflusswirksamen Flächen in öffentliche Mischwasser- oder Regenwasserkanalisationen.

Die Regenwassergebühr beträgt im Jahr 2023:

- für vollversiegelte Flächen (100%) 0,75 €/m²
- für teilversiegelte Flächen (50%) 0,375 €/m²

Die Regenwassergebühr verringert sich im Jahr 2024:

- für vollversiegelte Flächen (100%) 0,73 €/m²
- für teilversiegelte Flächen (50%) 0,365 €/m²

ABRECHNUNGSVERFAHREN UND ZAHLUNGSHINWEISE

Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass das Gemeindewerk spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der Gutschrift ist. Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Trinkwasser- und/oder Abwassergebühren wird auf die festliegenden Mahngebühren ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H.

Unser Tipp: Nutzen Sie bitte für Ihre Zahlungen die günstige Möglichkeit der Abbuchung von Ihrem Konto im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Entsprechende Vordrucke zur Erteilung eines Mandates werden Ihnen gerne zur Verfügung gestellt.

ALLGEMEINE HINWEISE

Eigentumswechsel

Wir bitten Sie, jeden Eigentumswechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit die Abrechnung und Umstellung rechtzeitig erfolgen kann.

Eichfrist

Nach dem Eichgesetz müssen Hauswasserzähler (Hauptwasserzähler und Zwischenzähler (Abzugszähler)) alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Den Hinweis ob Ihr Hauptwasserzähler in diesem Jahr getauscht werden muss, entnehmen Sie bitte dem Bescheid (Hinweis unterhalb der Vorauszahlungen). Die Aufforderung zum Austausch Ihres Zwischenzählers erhalten Sie mit separater Post.

Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses

Informieren Sie uns, wenn Sie einen Wasserhausanschluss nicht mehr nutzen und dieser stillgelegt werden muss.

Achtung: Hausanschlüsse, die über einen längeren Zeitraum (ca. 1 Jahr) nicht genutzt werden, können eine nachteilige Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität für alle an der Hauptversorgungsleitung angeschlossenen Abnehmer/innen darstellen. Das Gemeindewerk beabsichtigt in diesem Fall, diese Leitungen dann wegen der Verkeimungsgefahr endgültig vom übrigen Versorgungsnetz abzutrennen. Zu jeder betroffenen Eigentümerin / jedem betroffenen Eigentümer wird im Vorfeld rechtzeitig Kontakt aufgenommen.

Brauchwassernutzungsanlagen

Der Betrieb von Brauchwassernutzungsanlagen, z. B. für die Toilettenspülungen, muss vom Gemeindewerk Wasser und Abwasser genehmigt und abgenommen werden. Verwendetes Regenwasser aus Brauchwassernutzungsanlagen ist Schmutzwasser und ist der Kanalisation oder der Kleinkläranlage über geeichte Messeinrichtungen zuzuführen. Hierfür muss eine Abwassergebühr gezahlt werden.

Grundstückseigentümer/innen, die eine nicht genehmigte und/oder nicht abgenommene Brauchwassernutzungsanlage betreiben, handeln gemäß der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar in der aktuellen Fassung ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Regenwassergebühr - Meldung neuer Flächen

Jede Grundstückseigentümerin / jeder Grundstückseigentümer ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar verpflichtet, Veränderungen an den bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstückes, über die eine direkte oder indirekte Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt, mitzuteilen bzw. nach zu melden. Entsprechende Vordrucke zur Ermittlung von befestigten Grundstücksflächen werden auf Wunsch zugesandt.

Wohin mit alten Medikamenten und Speiseresten?

Der Umwelt und uns zuliebe: Arzneimittel niemals über Toilette oder Spüle entsorgen. Nutzen Sie die Möglichkeit, nicht mehr benötigte Arzneimittel beim Schadstoffmobil abzugeben, Termine unter www.lindlar.de. Ebenso nehmen Wertstoffhöfe alte Arzneimittel an. Auch Speisereste gehören nicht in die Kanalisation. Die Entsorgung über das Abwasser (Toilette) ist nicht ratsam, da auf diese Weise Schädlinge angezogen und in der Kanalisation direkt mit Nahrung versorgt werden. Speisereste sollten daher über die Biotonne entsorgt werden.

Weitere Fragen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar gerne.